



14/SN-60/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

 Geschäftszahl 15.000/7-I/10/87An das
Präsidium des NationalratesParlament
1016 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5435 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Allgemeine Sozialversicherung
(Allgemeines Sozialversicherungs-
gesetz 1989 - ASVG 1989);
Begutachtungsverfahren

Zur Entwurfserarbeitung
Z 60 GE 987

Datum: 4. JAN. 1988

Von: 7. JAN. 1988

St. Jayak

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeckt sich,
30 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungs-
gesetz 1989) zu übermitteln.

Wien, am 30. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

30 BeilagenFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 15.000/7-I/10/87

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

im Hause

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Koär. Dr. Österreicher
Klappe 5435 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

4. 1. 1988!

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Allgemeine Sozialversicherung
(Allgemeines Sozialversicherungs-
gesetz 1989 - ASVG 1989);
Begutachtungsverfahren

zu do. Zl. 20.001/7-1/1987 vom 28.8.1987

Zu dem o.a. Gesetzesentwurf beehtet sich das ho. Ressort folgendes
mitzuteilen:

A.

1. Im Entwurf einer 44. ASVG-Novelle (siehe dessen Art. I Z 5) war - wie schon im Entwurf einer 42. ASVG-Novelle (siehe dessen Art. I Z 2) - u.a. auch eine Änderung des § 15 Abs. 2 ASVG betreffend die Zugehörigkeit von Betrieben zur Kategorie der knappschaftlichen Betriebe im Sinne des ASVG vorgesehen. Zu Art. I Z 5 des Entwurfs einer 44. ASVG-Novelle wurde seinerzeit - wie übrigens auch schon zu Art. I Z 2 des Entwurfs einer 42. ASVG-Novelle - auf aus ho. Sicht wesentlich erscheinende terminologische Ungenauigkeiten hingewiesen und angeregt, zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten die im § 15 Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs enthaltenen bergrechtlichen Begriffe der Terminologie des Berggesetzes 1975 anzupassen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, daß die für die beabsichtigte Änderung des § 15 Abs. 2 in den Erläuterungen angegebene Begründung teilweise unzutreffend ist (siehe hiezu die Ausführungen unter Pkt. 1 bis 3 in der ho. Ressortstellungnahme vom 16.9.1987, Zl. 15000/3-I/10/87).

- 2 -

Nach den Ausführungen im do. Begleitschreiben sollen die im Entwurf einer 44. ASVG-Novelle vorgesehenen Regelungen - ihre parlamentarische Beschlußfassung vorausgesetzt - in das geplante ASVG 1989 Eingang finden. Da die ho. Ausführungen zu Art. I Z 5 des Entwurfs einer 44. ASVG-Novelle bzw. zu den Erläuterungen dieser Entwurfsbestimmung nach wie vor aktuell sind, wird, um Wiederholungen zuvermeiden, auf die entsprechenden Ausführungen in der ho. Ressortstellungnahme vom 16. 9. 1987 verwiesen.

2. Für den Fall, daß der geltende § 15 Abs. 2 ASVG doch keine inhaltliche Änderung erfahren sollte, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch die in § 15 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs verwendeten, dem Bergrecht zuzuordnenden Begriffe nicht der Terminologie des Berggesetzes 1975 entsprechen. Hiezu wird unter Bezugnahme auf die in der o.a.ho. Ressortstellungnahme vom 16.9.1987 enthaltenen grundsätzlichen terminologischen Ausführungen folgendes bemerkt:

- a) Das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung des Salzmonopolgesetzes, BGBl. Nr. 124/1978, und der Berggesetznovelle 1982, BGBl. Nr. 520, hat den im Berggesetz, BGBl. Nr. 73/1954, enthaltenen Begriff "Mineralien" nicht übernommen, sondern den der "mineralischen Rohstoffe" eingeführt. Nach den Eigentumsverhältnissen an den mineralischen Rohstoffen wird zwischen bergfreien, bundeseigenen, grundeigenen und sonstigen mineralischen Rohstoffen unterschieden (siehe § 1 Z 9, 10, 11 und 12 des Berggesetzes 1975).
- b) Die Anführung des Begriffes "andere Mineralien" neben den bergfreien "Mineralien" und dem (grundeigenen) Magnesit im § 15 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs führt - legt man die Einteilung der mineralischen Rohstoffe des Berggesetzes 1975 zugrunde - dazu, daß damit auch bundeseigene mineralische Rohstoffe (§ 4 des Berggesetzes 1975, mit der sich aus § 15 Abs. 2 Z 3 des vorliegenden Entwurfs ergebenden Ausnahme für Salz) sowie grundeigene mineralische Rohstoffe (§ 5 des Berggesetzes 1975, mit der sich aus § 15 Abs. 2 Z 1 des Entwurfs ergebenden Ausnahme für Magnesit) und sonstige mineralische Rohstoffe (§ 6 des Berg-

- 3 -

gesetzes 1975), erfaßt werden. Als kanppschaftliche Betriebe gelten Betriebe, in denen die vorgenannten mineralischen Rohstoffe gewonnen werden, aber nur dann, wenn die Gewinnung der genannten mineralischen Rohstoffe überwiegend durch Arbeit unter Tag erfolgt. Dies trifft auf die (bundeseigenen) Kohlenwasserstoffe, die in Österreich nur im Bohrlochbergbau gewonnen werden, nicht zu. Von ho. wird daher davon ausgegangen, daß Betriebe, in denen Kohlenwasserstoffe gewonnen werden, nicht zu den knappschaftlichen Betrieben im Sinne des § 15 Abs. 2 ASVG gerechnet werden.

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen sollten daher die Z 1 und 2 des § 15 Abs. 2 ASVG wie folgt lauten:

"1. Betriebe, in denen bergfreie mineralische Rohstoffe (§ 3 des Berggesetzes 1975) oder Magnesit gewonnen werden;
2. Betriebe, in denen uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe (§ 4 Abs. 1 Z 3 des Berggesetzes 1975), andere als in Z 1 genannte grundeigene mineralische Rohstoffe (§ 5 des Berggesetzes 1975) oder sonstige mineralische Rohstoffe (§ 6 des Berggesetzes 1975) überwiegend durch Arbeit unter Tag gewonnen werden."

c) Was die in § 15 Abs. 2 Z 3 des Entwurfes genannten "Salinen" betrifft, so wird darauf hingewiesen, daß im Hinblick auf die Neuordnung der Österreichischen Salinen Aktiengesellschaft durch das Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978, die Bezeichnung "Salinen" unzutreffend ist. § 15 Abs. 2 Z 3 ASVG sollte daher richtigerweise lauten:

"3. die Österreichische Salinen Aktiengesellschaft".

3. Ferner darf erneut auf folgendes hingewiesen werden: Die gegenständliche Neuerlassung des ASVG sollte auch zum Anlaß genommen werden, die im § 15 Abs. 4 ASVG in der geltenden Fassung enthaltenen dem Bergrecht zuzurechnenden Begriffe der Terminologie des Berggesetzes 1975 anzupassen. Gemäß § 15 Abs. 4 ASVG gehören zur knappschaftlichen Pensions-

- 4 -

versicherung auch Personen, die in nichtknappschaftlichen Betrieben tätig sind, hinsichtlich einer Beschäftigung mit Arbeiten im Bereich eines knappschaftlichen oder gleichgestellten Betriebes, die dem "Aufschluß, der Gewinnung oder der Förderung von Bodenschätzen", dem Schutz der Belegschaft oder "der Erhaltung des Bergwerks oder gefristeter (zeitweilig eingestellter) Bergbauanlagen" dienen, sofern es sich nicht um einmalige kurzfristige Arbeiten dieser Art, wie insbesondere Reparatur- oder Montagearbeiten handelt.

Der Begriff des "Gewinnens" (§ 1 Z 2 des Berggesetzes 1975) umfaßt alle Tätigkeiten, soweit sie nicht dem "Aufsuchen", dem "Aufbereiten" oder dem "Speichern" zuzurechnen sind. Daher fallen bei einem untertägigen Bergbau unter das "Gewinnen" neben dem Abbau auch der Aufschluß, die Aus- und Vorrichtung von Lagerstättenteilen, der Transport der gelösten oder freigesetzten mineralischen Rohstoffe zur Aufbereitung oder zur Verladung obertags und ferner alle Tätigkeiten, die auch notwendig sind, um das "Gewinnen" zu ermöglichen, wie der Grubenausbau und die Grubenerhaltung, die Wasserhaltung, die Grubenbewetterung, die Energieversorgung u.a. Ähnliches gilt auch für den Tagbau (s. 1303 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP, betreffend den Entwurf eines Berggesetzes 1975, S 61). Die Erwähnung des Aufschlusses und der Förderung neben der Gewinnung im § 15 Abs. 4 ASVG erscheint daher überflüssig bzw. irreführend. Der Begriff "Bodenschätze" - er umfaßt auch das Wasser - sollte durch den Begriff "mineralische Rohstoffe" ersetzt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß das Berggesetz 1975 unter "Fristung" die vorübergehende Entbindung von der Betriebspflicht in Grubenfeldern und nicht zu solchen gehörenden Grubenmaßen versteht (siehe § 56 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 des Berggesetzes 1975). Da gegenständlich ebenfalls nicht die Entbindung (Fristung) von der Betriebspflicht in den angeführten Bergwerksberechtigungen gemeint sein dürfte, sondern die vorübergehende Stilllegung

- 5 -

von Bergbauanlagen - diese können nicht "gefristet" werden - sollte dies auch in der Formulierung im § 15 Abs. 4 des Entwurfes zum Ausdruck kommen. Weiters sollte es statt "des Bergwerks" besser: "des Bergbaubetriebes" heißen.

Die entsprechenden Bestimmungen im § 15 Abs. 4 des Entwurfes sollten daher lauten:

"(4) oder gleichgestellten Betriebes, die der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen, dem Schutz der Belegschaft oder der Erhaltung des Bergbaubetriebes oder zeitweilig stillgelegter Bergbauanlagen dienen".

4. Entsprechend den Ausführungen zum Begriff "Fristung" im vorstehenden Punkt 3. sollte § 15 Abs. 3 Z 2 des Entwurfes wie folgt lauten:

"2. Zeitweilig stillgelegte Betriebe der im Abs. 2 bezeichneten Art;".

B. Das ho. Ressort geht bei der Beurteilung des IV. Abschnittes des 5. Teiles des Entwurfes "Schadenersatz und Haftung" (§§ 372 ff) davon aus, daß in diesen Bestimmungen keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage beabsichtigt sind.

Nur unter diesen Voraussetzungen bestehen gegen diesen Abschnitt aus ho. Sicht keine Bedenken.

30 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 30. Dezember 1987

Für den Bundesminister:

J e l i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

